

Benutzerordnung der Stadt Kranichfeld für die Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft im OT Stedten vom 20.11.2008

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat in seiner Sitzung am 06.11.2008 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für die Tageseinrichtung für Kinder im OT Stedten - im Folgenden „**Benutzerordnung**“ genannt – erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Träger und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kreis der Berechtigten
- § 4 Betreuungszeiten
- § 5 Aufnahme
- § 6 Pflichten der Eltern
- § 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung
- § 8 Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Benutzerordnung
- § 9 Beirat, Elternversammlung
- § 10 Versicherung
- § 11 Benutzungsentgelte
- § 12 Abmeldung
- § 13 Gespeicherte Daten
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Träger und Rechtsform

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder (im Folgenden kurz KITA genannt) wird von der Stadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.
- 2) Eltern im Sinne dieser Benutzerordnung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der KITA bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- 1) Die KITA steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindereinrichtung hat.
- 2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

- 3) In der KITA werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- 4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- 5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- 1) Die KITA ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Eine Erweiterung bzw. Eingrenzung der Öffnungszeiten in der KITA kann, bei nachweislich veränderten Betreuungsbedarf, durch den Bürgermeister vorgenommen werden.
- 2) Die KITA kann jedes Jahr zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.
- 3) Während der festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Schließung der Einrichtung bis zu 3 Wochen erfolgen.
- 4) Falls es der Einrichtungsbetrieb erfordert, kann die Einrichtung nach Absprache mit den Eltern an einzelnen Tagen geschlossen werden.
- 5) Entsprechende Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Einrichtung.

§ 5 Aufnahme

- 1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die KITA ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Chronische Krankheiten des Kindes sind der Leiterin im Aufnahmegespräch mitzuteilen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung. Die Aufnahme soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Benutzerordnung sowie die festgesetzten Benutzungsentgelte an.
- 3) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von 2 bis 3 Jahren sind
 - a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Gemeinde durch die Eltern und
 - b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 Euro monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.
- 4) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel

erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 bzw. § 25 Abs. 9 ThürKitaG zu tragen. Die Anmeldung der Kinder muss in der Kindertageseinrichtung erfolgen.

- 5) Über die Aufnahme und Betreuung wird ein Vertrag mit den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage dieser Benutzerordnung geschlossen.

§ 6 Pflichten der Eltern

- 1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- 2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- 3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- 5) Die Eltern haben die Nutzungsbestimmungen mit Entgeltregelung einzuhalten und insbesondere die Entgelte regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- 1) Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung für den täglichen Ablauf in der Einrichtung.
- 2) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder nach vorheriger Absprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- 3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Kranichfeld und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Benutzerordnung

- 1) Werden die Bestimmungen der Benutzerordnung trotz Aussprache und Ermahnung von den Eltern nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Ausschuss nach Geschäftsordnung nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- 2) Werden die Entgelte mindestens zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, welcher dann zum 15. des Monats durch die Stadt gekündigt werden kann.

§ 9 Beirat, Elternversammlung

- 1) Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).
- 2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung ist mindestens einmal jährlich von der Kindergartenleitung einzuberufen.

§ 10 Versicherung

Die Stadt versichert alle Kinder gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg.

§ 11 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zahlbares Benutzungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltregelung zu dieser Benutzerordnung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- 1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- 2) Bei Fristversäumnis ist das Entgelt für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 13 Gespeicherte Daten

- 1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die KITA sowie für die Erhebung der Benutzungsentgelte werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- 2) Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung der Tageseinrichtung für Kinder vom 28.07.2005 und die Entgeltregelung zur Benutzerordnung der Stadt Kranichfeld für die Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft im OT Stedten vom 28.07.2005 außer Kraft.

Kranichfeld, den 20.11.2008
Stadt Kranichfeld

Wolf- Ludger Schlotzhauer
Bürgermeister

(Siegel)